



Neufassung der Richtlinien zur Förderung von Gebäudesanierungen

Richtlinien der Gemeinde Keltern für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Gebäudesanierungen entlang der Hauptverkehrsstraßen, denkmalgeschützter Gebäude sowie abrissbedürftiger Gebäude

1. Zuwendungszweck:

Die Gemeinde Keltern

- a) fördert Gebäudesanierungsmaßnahmen entlang der stark frequentierten Hauptverkehrsstraßen in allen Ortsteilen, um die Lebensqualität, die durch die Verkehrs- und Lärmbelastungen zu mindern und um das die gemeindegestalterische Aufwertung des Erscheinungsbildes zu erreichen.
- b) *fördert ferner aus städtebaulichen Gründen Gebäudesanierungsmaßnahmen von denkmalgeschützten Gebäuden im Gemeindegebiet*
- c) *sowie den Abriss von Gebäuden, bei denen aus städtebaulicher Sicht einer Neunutzung/Neubebauung gewünscht wird.*

2. Fördergebiet – Räumlicher Geltungsbereich:

Das Fördergebiet umfasst:

Für den Zuwendungszweck unter 1.a):

Ortsteil Dietlingen – Gebäude entlang der Östlichen und Westlichen Friedrichstraße (L562)

Ortsteil Ellmendingen – Gebäude entlang der Pforzheimer Straße (ohne Stichweg bei der alten Mühle) und Ettliger Straße (L562) sowie der Wildbader Straße (L 339)

Ortsteil Weiler – Gebäude entlang der Ittersbacher Straße (K 4575) sowie der Hauptstraße (K 4542)

Ortsteil Niebelsbach – Gebäude entlang der Neuenbürger –und Schwabenstraße (L 339)

Ortsteil Dietenhausen – Gebäude entlang der L 339

Die zu fördernden Straßenfrontseiten von Gebäude dürfen grundsätzlich nicht mehr als 5 Meter (in Dietenhausen nicht mehr als 10 Meter) von der Gehweghinterkante entfernt sein. In Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.



Für den Zuwendungszweck unter 1. b und 1 c):

die Gesamtgemeinde Keltern

Für den Zuwendungszweck unter 1.a) , 1.b) und 1.c) gilt:

Soweit Zuwendungen für die gleiche Maßnahme (zuwendungsfähige Vorhaben) auch nach einem geltenden Ortskernsanierungsprogramm möglich sind, haben diese Vorrang. Eine Förderung nach den hier dargestellten Richtlinien scheidet dann aus.

3. Rechtsgrundlage:

Die Zuwendungen werden im Rahmen der im Haushalt der Gemeinde Keltern verfügbaren Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen nicht.

4. Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsempfänger sind Eigentümer von Gebäuden, an denen bauliche Maßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinien durchgeführt werden. Abweichend hiervon kann – mit schriftlichem Einverständnis des Eigentümers - auch einem Dritten der Zuschuss gewährt werden, soweit dieser die Maßnahme beauftragt.

5. Zuwendungsvoraussetzungen:

Die Maßnahmen sind vor Ausführung bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen und die Ausführung mit ihr abzustimmen.

Der Höchstbetrag der Zuwendung für das zu fördernde Objekt kann nach dieser Richtlinie nur einmal innerhalb von 10 Jahren gewährt werden

6. Zuwendungsfähige Vorhaben:

6.1. Für den Zuwendungszweck 1.a):

6.1.1. Austausch von Fenster und Türen an der Straßenfront des Gebäudes

6.1.2. Fassadendämmung an der Straßenfront des Gebäudes

6.2. Für den Zuwendungszweck 1.b):

6.2.1. denkmalgerechter Austausch von Fenstern und Türen

6.2.2 denkmalgerechte Fassadensanierung

6.2.3 denkmalgerechte Fassadendämmung

6.3. Für Förderungen nach 6.1. gilt:

- Es kann nur eine Fassadenwand, und zwar die zur Straßenfront zeigende Seite eines Gebäudes gefördert werden

6.4. Für den Förderzweck 1.c)

Abrisskosten eines bestehenden Gebäudes, das nach der Festlegung durch den Gemeinderat aus städtebaulicher Sicht abgerissen werden soll. Der Gemeinderat kann mit der Förderung ggf. Auflagen zur Folgenutzung des Grundstücks festlegen. Die



Bestimmung der Gebäude, die nach diesem Förderatbestand einen Zuschuss erhalten sollen, wird der Gemeinderat in einer separaten Anlage zu dieser Richtlinie zu gegebener Zeit festlegen.

7. Form und Höhe der Zuwendung:

Die Zuwendungen werden als Festbetragszuwendung in Form eines Zuschusses der Gemeinde gewährt.

Die Förderung beträgt je qm für Vorhaben nach Nr.

- 6.1.1. ausgetauschter Fenster- oder Türen (incl. sichtbarer Rahmen) pauschal 400 €
- 6.1.2. durchgeführter Fassadendämmung pauschal 80 €
- 6.2.1. *ausgetauschter Fenster- oder Türen (incl. sichtbarer Rahmen) pauschal 400 €*
- 6.2.2. *durchgeführter Fassadensanierung pauschal 40 €*
- 6.2.3 *durchgeführter Fassadendämmung pauschal 80 €*

Die Förderung für Vorhaben nach Nr. 6.4. erfolgt nach der Kubatur des abzureißenden Gebäudes, hierbei werden Dachvorsprünge/Vordächer/untergeordnete Bauteile nicht berücksichtigt. Die Förderung beträgt hiernach 10 €/m³

Die Ermittlung der zu Grunde zu legenden Gesamtfläche je Förderart wird ab 0,5 auf volle m² bzw. m³ aufgerundet, darunter auf volle qm abgerundet.

Der Höchstbetrag der Förderung beträgt je Gebäude und Grundstück 5.000 Euro. Bei unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden beträgt der Höchstbetrag 6.000 Euro.

8. Verfahren:

8.1. Antragstellung:

Anträge sind schriftlich bei der Gemeinde Keltern einzureichen.

Dem Antrag ist beizufügen:

Eine Fotoansicht der zu sanierenden *Gebäudebauteile* mit Eintrag der Größe der zu sanierenden Gewerke (jeweilige Fenster/Türeggröße, Fassadenfläche)
eine Zusammenstellung der Gesamtfläche der zu sanierenden Gewerke bei denkmalgeschützten Bauwerken – die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde zur Maßnahme
bei Abrissgebäude – eine Kubaturberechnung der abzureisenden Gebäude(teile)

Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.



8.2. Bewilligung:

Die Zuwendung wird durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Abschlagszahlungen auf einen bewilligten Zuschuss werden nicht gewährt

8.3. Bewilligungszeitraum:

Der Bewilligungszeitraum bezieht sich auf das Haushaltsjahr der Antragstellung. Die Maßnahmen müssen innerhalb dieses Zeitraumes abgeschlossen sein und der Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Auf schriftlichen Antrag kann der Bewilligungszeitraum um maximal ein Haushaltsjahr verlängert werden.

8.4. Auszahlung:

Der Zuschuss wird ausgezahlt, wenn die Durchführung der Sanierungsmaßnahme abgeschlossen ist, *eine Kostenzusammenstellung vorliegt (Nachweis der Fremdkosten durch Vorlage der Rechnungskopie)* sowie der Verwendungsnachweis vorliegt mit Bilddokumentation über den Zustand vor und nach der Baumaßnahme. Evtl. zusätzliche Bestimmungen des Bewilligungsbescheids sind zu berücksichtigen.

8.5 Zuschussbegrenzung:

Ist der nach Nr. 7 errechnete Zuschussbetrag höher als 80 % der tatsächlich nachgewiesenen Fremdkosten, so wird der Zuschuss auf 80 % der Fremdkosten gedeckelt. Hierbei werden Eigenleistungen bei der Berechnung der Zuschusshöhe nicht berücksichtigt.

9. Inkrafttreten:

Die Neufassung dieser Richtlinie tritt an die Stelle der bisherigen Richtlinie vom 01.03.2011. Die Neufassung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 15.01.2013 in Kraft.

Keltern, den 11.01.2013

Ulrich Pfeifer
Bürgermeister